Stellungnahme Kreis Euskirchen zur zweiten Beteiligungsrunde der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans

Fettdruck = neuer Text

~~Durchgestrichen~~ = entfallender Text

Rein redaktionelle Änderung sind in der nachfolgenden Tabelle nicht berücksichtigt

Änderung	**Erläuterung/Kommentar**	**Stellungnahme**
Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport und Spielanlagen dargestellt und festgesetzt werden, wenn … - es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke ~~auf der Basis übergemeindlicher Abstimmungen~~ handelt…	Im ersten Entwurf der 3. Änderung des LEP wurde davon ausgegangen, dass der Bezugsrahmen für Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen oft über die einzelnen Gemeindegrenzen hinaus geht. In diesen Fällen sollte daher eine übergemeindliche Abstimmung erforderlich werden. Diese Abstimmungspflicht entfällt nun.	Wird begrüßt
Ziel 5-5 Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften **Innerhalb der im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften der Tagebaue Garzweiler, Frimmersdorf, Hambach und Inden II sind ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlepläne Hambach und Inden II sowie im Bereich der Seeufer des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 – in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder Bereichen für den Schutz der Natur naturverträgliche Erholungsnutzungen möglich.** **Zudem können innerhalb dieser im Landesentwicklungsplan**	Keine Betroffenheit	Keine Stellungnahme erforderlich

nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften bei fehlender Möglichkeit eines Siedlungsanschlusses auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlenpläne Hambach und Inden II sowie im Bereich des Bandeinschnitts und des nordöstlichen Ufers des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von Ziel 6.6-2, Satz 3 ff. – isoliert im Freiraum neue Standorte raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen festgelegt, dargestellt oder festgesetzt werden. Die für Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler genutzten Flächen können abweichend von Ziel 6.3-3 als GIB festgelegt werden.		
Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz) … **Auf dieser Basis entwickelt die** ~~Die~~ Regionalplanung **unter Einbeziehung der Kommunen** ~~entwickelt auf dieser Basis~~ passgenau**e Lösungen** ~~für die jeweilige Planungsregion Konzepte und konkrete Maßnahmen, ggf. auch für die einzelnen Nutzungsarten differenziert~~, für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung ~~und bringt diese formell im Regionalplan oder über informelle Strategien in Zusammenarbeit mit den Kommunen in die Umsetzung~~. **Diese fließen in Verbindung mit den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarfen in die Regionalplanung und in informelle Strategien ein.** Die Landesplanung wird die **Umsetzung dieses Grundsatzes** ~~gemäß Ziel 6.1-1 in den Planungsregionen ermittelten Flächenbedarfe, die regionalplanerischen Festlegungen sowie die tatsächliche Inanspruchnahme in den Regionen im Hinblick auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme~~ **durch die Träger der Regionalplanung**	Der Anregung des Kreises, solche Strategien nicht formell im Regionalrat zu erarbeiten, wurde gefolgt	Wird begrüßt

evaluieren. Soweit erforderlich, ~~für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Sinne des Grundsatzes und der oben genannten weiteren Zielsetzungen (Flächensparen, wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven, qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung) erforderlich~~, werden weitergehende Maßnahmen **zur Erreichung der landesplanerischen Zielsetzungen empfohlen.**	Eine Evaluation ausschließlich durch die Regionalplanung wird ohne Einbindung der Kommunen den tatsächlichen Flächenreserven und -bedarfen nicht gerecht werden.	Ergänzung im Text: Die Landesplanung wird die Umsetzung dieses Grundsatzes durch die Träger der Regionalplanung **unter Beteiligung der Kommunen** evaluieren.
Grundsatz 6.3-6 **Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst** **Sofern sich im Einzelfall Standorte ohne Siedlungsanschluss aufgrund ihrer Lagegunst - insbesondere unmittelbare Anbindung an die Autobahn und weitere infrastrukturelle Vorteile - als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen, kann unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Möglichkeit der Neufestlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege einer Zielabweichung nach § 16 LPlG geprüft werden.**	Neuer Grundsatz mit dem im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens geprüft werden kann, ob eine gewerbliche Entwicklung bei einer besonderen Lagegunst auch nicht angrenzend an Siedlungsbereiche möglich ist	Wird begrüßt
Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben … Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen darf der Standort Datteln/Waltrop durch einen Energiepark in Anspruch genommen werden, der maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes umfasst **und durch die Nutzung von Windenergieanlagen**	Keine Betroffenheit	Keine Stellungnahme erforderlich

und Agri-PV einen Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sicherstellt.		
Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen **…** **Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn das Vorhaben** **- eine Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² nicht überschreitet,** **- in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegt, der sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder direkt angrenzend liegt, und** **- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.** **Darüber hinaus dürfen** ~~A~~**a**usnahmsweise ~~dürfen~~ Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, …	Ausnahme vom Ziel 5.5-2 für Ansiedlung bzw. Erweiterung von Nahversorgungsbetrieben bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m²	Wird begrüßt
Ziel 7.2-3 Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur ~~Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf~~ ~~ein Gebiet für den Schutz der Natur~~ ~~e~~**E**in regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur oder Teile davon **dürfen** für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur **ausnahmsweise abweichend von Ziel 7.2-2** in Anspruch genommen werden für ~~Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen~~	Erweiterung der Ausnahmen bei der Inanspruchnahme von Bereichen der Schutz der Natur für Vorhaben der Landesverteidigung, des Hochwasserschutzes und die Erweiterung und der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen Anlagen.	Wird begrüßt, insbesondere für Anlagen des Hochwasser-schutzes

~~– die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und~~ ~~– für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereich für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.~~ **– Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen,** **– Verkehrstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,** **– bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,** **– die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,** **– die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen.** ~~Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt.~~ **Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Ausweisung von Windenergiebereichen in Bereichen für den Schutz der Natur bleiben unberührt.**		

Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.		
Grundsatz 7.2-4 **Vermeidung von Beeinträchtigungen** **Vor einer Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur nach Ziel 7.2-3 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Bereiche zum Schutz der Natur gegeben ist.** **Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.**	Neuer Grundsatz mit Vorgaben wann und wie mit dem Ziel 7.2-3 zu verfahren ist.	Wird begrüßt
Grundsatz 7.2-7 **Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung** **Die Regionalpläne sollen die vorzusehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind, zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei gleichzeitigem Erhalt der Agrarstruktur an anderer Stelle beizutragen.** **Die Auswahl geeigneter Flächen erfolgt als Angebotsplanung regelmäßig in Bereichen für den Schutz der Natur und regionalen Grünzügen. Ausnahmsweise können auch** **-Brachflächen, die sich nicht für eine industrielle Nachnutzung eignen,** **-Kalamitätsflächen in Wäldern und** **-Tagebaufolgeflächen, sofern sie nicht für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind,** **durch die Regionalplanung ausgewählt werden, sofern sie naturfachlich geeignet und agrarstrukturell verträglich sind.** **Maßstabsbedingt erfolgt dies durch textliche Beschreibung z.B. der**	Neuer Grundsatz zur Steuerung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dieser Grundsatz kann sinnvoll sein, um landwirtschaftliche Flächen zu schonen und örtliche Engpässe bei Flächenverfügbarkeit zu überwinden. Dies wird aber auch dazu führen können, dass die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht in dem Naturraum durchgeführt werden, in dem der Eingriff erfolgt. Für Räume mit einem hohen Potenzial an Ausgleichsmöglichkeiten, wie z.B. die Eifel, können hierin auch Vorteile für die Inwertsetzung der Landschaft liegen, wenn ein entsprechender finanzieller Ausgleich erfolgt.	Wird nur dann unkritisch gesehen, wenn dies eine rein beratende Angebotsplanung ist und die Planungshoheit der Landschafts-planung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Brachflächen bereits eine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen können und somit kaum Aufwertungs-potenzial besteht. Bei Kalamitäts-flächen ist zu berücksichtigen, dass die reine Aufforstung nicht als Kompensation anrechnungsfähig ist, da diese bereits verpflichtend ist. Dies kann nur bei der Aufforstung mit gebietsheimischen Laubbaumarten anerkannt werden.

gemeinten Naturräume, um auch der weitergehenden Konkretisierung durch die Landschaftsplanung nicht vorzugreifen. Dabei sind die Belange der dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auch an anderer Stelle umzusetzen.		
~~Grundsatz 7.3-2~~ ~~Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen~~ ~~Die Festlegung der Waldbereiche erfolgt entsprechend Ziel 7.1-2 durch die Träger der Regionalplanung in Abwägung mit anderen Belangen auf Grundlage des forstwirtschaftlichen Fachbeitrags. Zur Walderhaltung und -entwicklung können in die regionalplanerische Festlegung von Waldbereichen auch Flächen einbezogen werden, die noch als Wald entwickelt werden sollen.~~	Streichung des Grundsatzes 7.2-3. Da die Walderhaltung im Grundsatz 7.3-1 geregelt ist, wird eine Stellungnahme als nicht erforderlich erachtet	Keine Stellungnahme erforderlich
Ziel 7.3-~~3~~ **2** **Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen** **Regionalplanerisch werden Waldbereiche als Vorranggebiete festgelegt. Abweichend von Ziel 7.1-2 dürfen Waldbereiche oder Teile davon** ~~Ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich oder Teile davon dürfen~~ für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ~~ausnahmsweise~~ in Anspruch genommen werden für ~~Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen,~~ ~~– die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde oder für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und~~ ~~– für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von Waldbereichen identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.~~	Erweiterung und Differenzierung der Ausnahmen bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen, z.B. auch für Anlagen der Landesverteidigung und Hochwasserschutzanlagen	Die Berücksichtigung von Anlagen für den Hochwasserschutz wird begrüßt.

– Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde, **-Verkehrstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,** **– Bauflächen und -gebiete für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht,** **– bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,** **– die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,** **– die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im Waldbereich liegen.** ~~Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht. Für die Festlegung von~~		

~~Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 dieses LEP unberührt.~~ **Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung bleiben unberührt.**		
Grundsatz 7.3**-4 3** ~~Alternativenprüfung Betriebserweiterungen~~ **Vermeidung von Beeinträchtigungen** ~~Eine nach Ziel 7.3-3 ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen und -gebiete soll nur erfolgen, soweit die Betriebserweiterung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.~~ **Vor einer Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Waldbereiche gegeben ist.** **Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.**	In Grundsatz 7.3-3 wird geregelt, wie mit Ausnahmen nach 7.3-2 zu verfahren ist.	Wird begrüßt
Grundsatz 7.3-~~3 6~~ **5** Waldarme und waldreiche Gebiete In waldreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden. **Bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen nach**	Zusätzlicher Passus zum Ausgleich in Folge der Waldinanspruchnahme nach Ziel 7.3-2	Wird begrüßt

Ziel 7.3-2, insbesondere in waldarmen Gebieten, soll geprüft werden, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können.		
Ziel 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum **und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes** Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen. **Die vorsorgliche Sicherung kann auch weitere raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes umfassen.**	Ergänzung des Ziel 7.4-7 zum Hochwasserschutz	Wird begrüßt
Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, dass Kraftwerksstandorte oder überwiegende Teilflächen von Kraftwerksstandorten, auf denen die Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe oder Teile davon dauerhaft ~~nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz~~ außer Betrieb genommen sind, für neue Kraftwerke, Konverter, **Schalt- und Umspannwerke,** Phasenschieber, Großbatteriespeicher, **Wasserstoffspeicher** oder große Elektrolyseure genutzt werden. **Dies gilt nicht für die Kraftwerksstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf, Grevenbroich-Neurath, Frechen-Wachtberg und Bergheim-Niederaußem.**	Differenzierung des Grundsatzes 8.2-8	Keine Stellungnahme erforderlich
Ziel 9.2-7 **Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen**	Das Ziel sieht vor, dass – abweichend von Ziel 8.3-2 – Standorte für	Wird begrüßt

Abweichend von Ziel 8.3-2 können Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung von mineralischen Abfällen dienen und damit einer Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs und einer Steigerung der Aufbereitung und Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen dienen, auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes auch isoliert im Freiraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden, wenn -die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort dort bereits vorliegen und -sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage die Nachfolgenutzung der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die GIB-Festlegung ist dann entsprechend zurückzunehmen.	Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung von mineralischen Abfällen und somit der Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs dienen und die Aufbereitung sowie Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen fördern, auch isoliert im Freiraumfestgelegt werden können. Die Festlegung solcher Standorte als GIB mit entsprechender Zweckbindung im Freiraum ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Mit dem neuen Ziel 9.2-7 wird es zukünftig möglich sein auch Brecheranlagen in alten Kiesgruben als GIB auszuweisen.	
Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum … ~~Eine Möglichkeit zur~~ **Die** Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen ~~Kernräumen und vergleichbaren~~ Flächen, **die nicht landwirtschaftliche Kernräume sind, sondern nach Grundsatz 10.2-16 nur vergleichbare Eigenschaften besitzen**, durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn **und solange** im Wege des jährlichen Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und ~~bekanntgemacht~~ **veröffentlicht** wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 **bzw. von 11,5 GW bis zum 31.12.2035 bzw. von 15,9 GW bis zum 31.12.2040** nicht erreicht wird.	Differenzierung des Ziels 10.2-14. Durch die Aufnahme der Zielwerte des Zubaus für die3 Jahre 2025 und 2040 wird sichergestellt, dass die den landwirtschaftlichen Kernräumen vergleichbaren Räume nur so lange für PV-Anlagen in Anspruch genommen werden können, bis das Ausbauziel erreicht wird. Darüber hinaus ist eine Nutzung dieser Räume mit PV-Anlagen nicht mehr zulässig.	Wird begrüßt